42-170/3/2- 16.36.1

Immissionsschutz;

**BMW Group Dingolfing, Werk 02.10**

Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Aufbringung von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t oder mehr Rohstahl pro Stunde im Werk 2.1, Geb. 88.3 – MicroZinQ-Anlage (Anlage nach Nr. 3.9.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) durch Umbau und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage inkl. Chemikalienlager und Dosierstation

**AKTENVERMERK**

**zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) genannt.

**Es wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.**

In den Antragsunterlagen wurden durch die BMW AG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Die Maßnahme wurde nicht nur auf die standortbezogenen Kriterien geprüft (Anlage 3 Ziffer 2 UVPG), sondern auch auf die Art und die Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Der BMW AG wurde mit Bescheid vom 07.03.2017 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Anlage zur Aufbringung von metallischen Schutzschichten mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern auf Metalloberflächen im Werk 2.1, Gebäude 88.3, mit einer Verarbeitungskapazität von 2 t oder mehr Rohstahl pro Stunde nach Ziffer 3.9.1.1. des Anhangs zur 4 BImSchV (G/E) erteilt.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, die Anlage befindet sich noch immer im Probebetrieb.

Nun wird das Vorhaben vor Abschluss des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wesentlich geändert durch den Umbau der als Nebeneinrichtung dienenden Abwasserbehandlungsanlage.

Das Änderungsvorhaben ist erneut im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG zu betrachten.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1000 m angesetzt (Mindestanforderung nach TA Luft).

Die Änderungen erfolgen in bestehenden Hallen auf dem Betriebsgelände in einem von Industrie geprägtem Gebiet. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr hat das Änderungsvorhaben bzw. der Umbau der Abwasserbehandlungsanlage aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegebiet auf das Wohnumfeld keine Auswirkungen. Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Vergleich zur bisherigen Nutzung des Geländes. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Erhöhung der zulässigen reduzierten Richtwerte in der Nachbarschaft bei. Ein zusätzlicher Flächenbedarf ist nicht gegeben.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine geographische Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort ist gut durchlüftet. Die Emissionen werden über Kamine abgeleitet, der Stand der Abgasreinigung wird bei dem Projekt realisiert. Zusätzliche Emissionen treten durch den Umbau der Abwasseranlage nicht auf.

Bei Ausführung des Projektes wird das Grundwasser nicht berührt. Die Einleitung des Abwassers in den Schmutzwasserkanal stellt eine geringe Auswirkung dar. Dabei werden die Einleitparameter eingehalten und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen nach Anhang 40 der Abwasserverordnung.

Die bestehende Abwasseranlage wurde bereits 1986 errichtet und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Insgesamt fällt bei der neuen Anlage weniger Abwasser an und die alkalischen Abwässer werden nicht wie bisher nach der Abwasserbehandlung in den Kanal eingeleitet, sondern mit der neuen Abwasserreinigungstechnik soweit aufbereitet, dass sie wieder als Betriebswasser verwendet werden können. Dies stellt im Vergleich zur Vorsituation eine deutliche Verbesserung für das Schutzgut Wasser dar.

Naturschutzfachliche Belange werden durch die Maßnahme nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz nicht berührt. Auswirkungen auf Landschaft, Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Ein baulicher Eingriff erfolgt im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen nicht, die Werksgrenzen werden nicht erweitert.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal Bayern öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Tel: 08731/87-224.

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 09.04.2019

Kerstin Kameter-Schenkl